

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/1059/2005

Auskunft erteilt:

Frau Dellwig/Frau Kratz-Trutti

Ruf:

492 51 62/492 51 30

E-Mail:

DellwigG@stadt-muenster.de

Kratztru@stadt-muenster.de

Datum:

28.12.2005

Betrifft

Unfall- und Rentenversicherung für Betreuungspersonen in Kindertagespflege - Umsetzung gemäß Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)

Beratungsfolge

31.01.2006 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die gesetzlichen Vorgaben im Handlungsfeld der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Deutschen Vereins (siehe Anlage) auf der Grundlage des TAG wie folgt umzusetzen:

Für Kindertagespflegepersonen, die Kinder betreuen und dafür einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln erhalten, umfasst die laufende Geldleistung

- 1.1 die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe der geltenden Mindestbeiträge sowie
 - 1.2 die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung in Höhe der geltenden Mindestbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung.
2. Die Finanzierung der entstehenden Aufwendungen ist durch die bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von 240.000 € (2005 ff. kumulativ, vgl. Vorlage V/1033/2005) gesichert.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass jährliche Folgekosten entstehen in Abhängigkeit von der Verpflichtung, sich **angemessen** an Beiträgen zur Unfall- und Rentenversicherung zu beteiligen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Höhe der Beiträge und der Zahl zusätzlich gewonnener Tagespflegepersonen sowie der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Kindertagespflegepersonen. Nach dem derzeitigen Stand ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Mittel auch bei dem geplanten Ausbau des Betreuungsangebots ausreichen.

Diesen Kosten liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Erstattung eines Unfallversicherungsbeitrags von jährlich 79,00 € für öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen und
- hälftige Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen von monatlich 39,00 € (78,00 €) für öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen.

Mögliche Rückwirkungsfälle aus dem Jahr 2005 können berücksichtigt werden.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die Umsetzung des Tagesbetreuungs-Ausbauprogramms der Stadt Münster (u-3-Programm) ist im Rahmen der Vorlage 1033/2004 vom Rat der Stadt Münster beschlossen worden. Die Mittel wurden wie folgt im Haushalt 2005 ff. eingestellt: In der Haushaltsstelle 4542.760.000.0 „Förderung von Tagespflegestellen“ sind bis zum Jahr 2010 jährlich 240.000 € zusätzlich (kumulativ) bereit gestellt worden. Das Budget wird nur bis zur vorgenannten Höhe für Kindertagespflegepersonen verausgabt. Eine Ausweitung des Budgetrahmens ist nicht vorgesehen.

Begründung

1. Anlass und Anliegen der Vorlage

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und weiterer kommunaler Beschlüsse sollen die Kindertagespflege ausgebaut und die Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflege verbessert werden. So hat der Rat der Stadt Münster im Zusammenhang mit dem Ausbau des Kindertagesbetreuungsangebotes für unter dreijährige Kinder (u3-Programm) – Vorlage-Nr. 289/2005 – u. a. beschlossen: „Die Verwaltung wird beauftragt, die Angebote der Kindertagespflege im Rahmen der aufgezeigten Konzepte und Rahmenbedingungen bedarfsgerecht **und im Rahmen weiterer bundeseinheitlicher Bestrebungen weiterzuentwickeln.**“

2. Gesetzliche Vorgaben nach SGB VIII

Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG), gültig ab 01.01.2005, und dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), gültig ab 01.10.2005, sind grundlegende Regelungen formuliert, die die Kindertagespflege mit der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gleichstellt.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Neuregelung in § 23 SGB VIII, der die Förderung der Kindertagespflege regelt. In § 23 Abs. 2 wird festgelegt, dass die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

- für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson umfasst.

3. Beschreibung der Ausgangssituation in Münster

Mit der beschriebenen Gesetzesnovellierung sieht der Gesetzgeber eine Verbesserung der Betreuungsstandards in der Kindertagespflege auf verschiedenen Ebenen vor. Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Förderung von Kindertagespflegepersonen und die Kostenerstattung für Versicherungen regelt das TAG auch die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

In Münster erfolgte ein erster Schritt zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bereits zum 1. August 2005 (vgl. Vorlage V/0289/2005). Seitdem werden Kindertagespflegepersonen abhängig von ihrer Qualifizierung in drei verschiedenen Stufen bezahlt.

Stufe 1: Sofern Eltern eine Kindertagespflegeperson vorschlagen und diese für die notwendige Betreuung des Kindes geeignet ist, wird entsprechend den Empfehlungen des Städtetags 0,70 € pro Stunde und Kind (ohne materielle Aufwendungen) gezahlt.

Stufe 2: Erfolgt durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine Vermittlung an Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifizierung von 42 Stunden, wird die Anerkennung der Förderleistung um einen Euro pro Stunde und Kind, auf 1,70 € erhöht.

Stufe 3: Kindertagespflegepersonen mit insgesamt 160 Ausbildungsstunden, sollen 2,00 € mehr pro Stunde erhalten, so dass sie auf einen Anerkennungsbetrag für ihre Förderleistung von 2,70 € pro geleisteter Arbeitsstunde und Kind kommen. Das selbe gilt für Erzieherinnen oder Sozialpädagoginnen, die Vorbereitungs- und Erste-Hilfe-Kurs abgeleistet haben.

Zur Umsetzung des § 23 SGB VIII bezogen auf die soziale Absicherung der Kindertagespflegepersonen durch die Erstattung von Beiträgen zur Unfall- und Rentenversicherung besteht in Münster folgende Ausgangssituation:

Zurzeit werden in Münster 700 Kinder bei 345 Kindertagespflegepersonen in Familien betreut, davon erhalten 175 Betreuungspersonen einen Aufwendungsersatz vom öffentlichen Jugendhilfeträger. Kindertagespflegepersonen, die privat ihr Betreuungsgeld erhalten, müssen ab einem Verdienst von 400,00 € ihre gesetzliche Rentenversicherungspflicht prüfen lassen. Der Mindestbeitrag hierfür beträgt 78,00 €. Kindertagespflegepersonen, die öffentlich ihr Betreuungsgeld erhalten, sind nicht rentenversicherungspflichtig, da dieses Geld steuerfrei gezahlt wird. Nur wenige dieser Kindertagespflegepersonen verfügen bisher über eine eigene Rentenabsicherung aus ihrer Tagespflegetätigkeit.

Derzeit verfügen nur wenige Kindertagespflegepersonen über eine Unfallversicherung.

Grundsätzlich beteiligen sich die Eltern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten für die Kindertagespflege.

4. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Münster

Die konkreten Vorschläge zur Einführung der Renten- und Unfallversicherung in Münster orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII vom 28.09.2005 (Anlage). Danach wird empfohlen:

1. Unfallversicherung

Wenn die Kindertagespflegeperson den Abschluss einer Unfallversicherung und einer entsprechender Beitragszahlung nachweisen kann, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verpflichtet, jeden im Einzelfall tatsächlich gezahlten Betrag zu erstatten. Kindertagespflegepersonen, die Einkünfte aus öffentlichen Geldern oder private Einkünfte erhalten, sind nach allgemeiner Auffassung in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 9 SGB VII). Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gilt als angemessen. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung beträgt derzeit 79,00 € jährlich.

2. Alterssicherung

Das Kriterium der Angemessenheit der Erstattung bezieht sich erstens auf die Art der Alterssicherung hinsichtlich der die Alterssicherung garantierenden Institutionen und die Höhe der zu erwartenden Leistung. Das bedeutet, dass aus öffentlichen Kassen geförderte Kindertagespflegepersonen nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt sind,

sondern vielfältige Möglichkeiten haben (z. B. Abschluss einer privaten Lebensversicherung, „Ries-ter-Rente“ etc.).

Zweitens muss die Höhe des zu zahlenden Betrags ebenfalls angemessen sein. Als Orientierungsfaktor kann die Alterssicherung einer selbständig tätigen Kindertagespflegeperson bei privat finanziert Kindertagespflege dienen. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 19,5 %. Das entspricht 78,00 €. Demnach wäre eine monatliche Erstattung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Höhe von 39,00 € (78,00 € / 2) angemessen. Hiermit erwirbt sich die Kindertagespflegeperson einen Anfangsanspruch der Rente von 0,35 €. Bei einer regelmäßigen Beitragszahlung über einen Zeitraum von 15 Jahren würde sich der Anspruch derzeit auf 63,00 € belaufen.

Den Empfehlungen entsprechend soll die Erstattung nachgewiesener Beiträge für die Unfall- und Rentenversicherung ab Antragstellung geltend gemacht werden können:

- in Höhe von jährlich 79,00 € pro Kindertagespflegeperson für die Unfallversicherung
- in Höhe von monatlich maximal 39,00 € pro Kindertagespflegeperson für die Rentenversicherung. Dieses entspricht dem halben Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die andere Hälfte muss die Kindertagespflegeperson selbst tragen.

Diese Aufwendungen werden jeweils für den vollen Monat gewährt, in dem eine Betreuung stattgefunden hat. Kindertagespflegepersonen sollen eine flexible Betreuung sicherstellen. Eine durchgängige Belegung ist nicht immer möglich. Deshalb sollen diese Aufwendungen für die Betreuungspersonen, die dem Tagespflegepool angehören, auch für einen Zeitraum von maximal drei Monaten im Jahr erstattet werden, in denen sie nicht belegt werden können.

5. Resümee und weiteres Verfahren

Die vorgesehenen Finanzierungsregelungen entsprechen den Vorgaben des TAG und den Empfehlungen des Deutschen Vereins. Darüber hinaus gehende Standards werden mit den Regelungen nicht vereinbart.

Um die Qualität in der Tagesbetreuung mit flexiblen familiennahen Angeboten sicherzustellen, wird ein Pool qualifizierter und erfahrener Kindertagespflegepersonen benötigt, die ihre Arbeit professionell und dauerhaft betreiben. Auch um neue Personenkreise für die Kindertagespflegetätigkeit zu gewinnen, ist die Unterstützung der sozialen Absicherung ein wesentlicher Schritt zur Qualifizierung der Kindertagespflege.

Über die Weiterentwicklung im Handlungsfeld der Kindertagespflege und über die Inanspruchnahme der oben genannten Finanzierungsleistungen wird die Verwaltung berichten.

I. V.

gez.

Dr. Agnes Klein
Beigeordnete

Anlage:

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege - Auszug